Anfrage "Spiegel/Spiegel-Online" vom 09.09.2013 zum Zensus 2011

Frage 1:

In wie weit liegen der amtlichen Statistik die Einwohnerzahlen der so genannten "Hauptwohnsitzbevölkerung" (Einwohner, die mit nur einer alleinigen Wohnung oder mit ihrer Hauptwohnung gemeldet sind) aus den Melderegistern aller Deutschen Gemeinden zum Zensus-Stichtag 9. Mai 2011 vor, die die Gemeinden laut §3 Absätze 1 und 2 Zensusgesetz zum 9. Mai 2011 an die statistischen Ämter der Länder übermittelt haben? Gehen Sie bitte darauf ein, in wie weit die Zahlen unverändert oder verändert vorliegen, an welcher Stelle der amtlichen Statistik die Daten aufbewahrt werden (etwa beim Statistischen Bundesamt, in allen oder einem der Statistischen Landesämter) und in wie weit diese Einwohnerzahlen veröffentlicht werden können.

In den Statistischen Ämtern der Länder waren die von den Meldebehörden übermittelten Daten auf Vollständigkeit und Vollzähligkeit sowie Plausibilität geprüft, ggf. bearbeitet und anschließend zum Zwecke der Weiterverarbeitung für das Statistische Bundesamt freigegeben worden.

Die Datenlieferungen der Meldebehörden zum 09.05.2011 an die Statistischen Ämter der Länder liegen originär in den statistischen Ämtern heute nicht mehr vor. Sie wurden zeitnah nach Integration in den konsolidierten Melderegisterbestand gelöscht.

Frage 2a:

Aus welchen Schritten bestand die Vollzähligkeits- und Vollständigkeitsüberprüfung nach §3 Absatz 7 Zensusgesetz und welche Datensätze betraf sie in welchem Bearbeitungsstadium? Bitte gehen Sie unter anderem darauf ein, welche Verarbeitungs- bzw. Berechnungsschritte mit den Datensätzen aus den kommunalen Melderegistern im Hinblick auf das Merkmal "Wohnungsstatus" (also "alleinige Wohnung", "Hauptwohnung" oder "Nebenwohnung", siehe §3 Abs. 1 Punkt 12 Zensusgesetz) vorgenommen wurden.

Bei den **Prüfungen auf Vollständigkeit und Vollzähligkeit** durch die statistischen Landesämter wurde kontrolliert, ob die gelieferten Datensätze den Vorgaben des Zensusgesetzes entsprachen.

Im Rahmen der Vollständigkeitsüberprüfung wurde festgestellt, ob die Merkmale in jedem Datensatz befüllt waren. In Bezug auf das Merkmal "Wohnungsstatus" wurde überprüft, ob dieses Merkmal für alle Datensätze mit korrekten Ausprägungen befüllt war. War dies nicht der Fall, so musste das Merkmal durch das Statistische Amt des betroffenen Landes plausibilisiert werden oder es wurde eine Neulieferung angefordert.

Zur Überprüfung der **Vollzähligkei**t der Datenlieferungen der Meldebehörden wurde eine Plausibilitätskontrolle mit den Einwohnerzahlen aus dem Gemeindeverzeichnis durchgeführt.

Frage 2b:

In wie weit liegen der amtlichen Statistik (etwa beim Statistischen Bundesamt, in allen oder einem der Statistischen Landesämter) die auf Vollzähligkeit und Vollständigkeit überprüften Datensätze für die einzelnen Gemeinden noch vor? Liegt der amtlichen Statistik (etwa beim Statistischen Bundesamt, in allen oder einem der Statistischen Landesämter) die Anzahl der auf Volljährigkeit und Vollständigkeit geprüften Datensätze für die einzelnen Gemeinden noch vor? Sollten solche Datensätze oder ihre Anzahl für die Gemeinden nicht mehr vorliegen, erklären Sie bitte, warum.

Die einzelnen auf Vollständigkeit und Vollzähligkeit überprüften Datenlieferungen zum 09.05.2011 und zum 09.08.2011 liegen originär heute in den statistischen Ämtern nicht mehr vor. Diese überprüften Datenbestände waren Zwischenstände, die zur Ermittlung des konsolidierten Bestandes der Melderegisterinformationen verwendet wurden. Das ZensG 2011 sieht nicht vor, Zwischenstände auszuzählen oder die einzelnen Datenlieferungen aufzuheben.

Frage 3a:

In wie weit gab es neben der Vollzähligkeits- und Vollständigkeitsüberprüfung noch weitere Veränderungen bzw. Korrekturen an den zum 9. Mai 2011 von den Gemeinden übermittelten Datensätzen, bevor die statistischen Ämter der Länder die Daten gemäß §3 Absatz 7 Zensusgesetz an das Statistische Bundesamt übermittelten?

Zusätzlich zu den Vollzähligkeits- und Vollständigkeitsprüfungen wurden von den Statistischen Ämtern der Länder noch Plausibilitätsprüfungen durchgeführt, in denen die Datensätze auf Unstimmigkeiten geprüft und ggf. bereinigt wurden.

Frage 3b:

In wie weit liegen der amtlichen Statistik (etwa beim Statistischen Bundesamt, in allen oder einem der Statistischen Landesämter) die eventuell gemäß Frage 3a nach der Vollzähligkeits- und Vollständigkeitsüberprüfung weiter verarbeiteten Datensätze für die einzelnen Gemeinden noch vor? Liegt der amtlichen Statistik (etwa beim Statistischen Bundesamt, in allen oder einem der Statistischen Landesämter) die Anzahl der eventuell derart nach der Vollzähligkeits- und Vollständigkeitsprüfung weiter verarbeiteten Datensätze für die einzelnen Gemeinden noch vor? Sollten solche Datensätze oder ihre Anzahl für die Gemeinden nicht mehr vorliegen, erklären Sie bitte, warum.

Nach Abschluss der Prüfungen durch die Statistischen Ämter der Länder auf Vollzähligkeit, Vollständigkeit und Plausibilität wurde das Datenmaterial für das Statistische Bundesamt zur weiteren Verarbeitung freigegeben. Einzelne Datenbestände, die Zwischenschritte des Prozesses darstellten, wurden nicht dauerhaft gespeichert.

Frage 4:

In wie weit haben die Gemeinden eine Bestätigung über die Anzahl der gemeldeten Personen laut Datenlieferung aus dem Melderegister zum Stichtag 9. Mai 2011 von der amtlichen Statistik bekommen (insbesondere: Haben alle Gemeinden eine solche Bestätigung bekommen?) und in wie weit wurde darin jeweils die Anzahl der aus dem Melderegister übermittelten Datensätze unterschieden nach dem Merkmal "Wohnungsstatus" (also "alleinige Wohnung", "Hauptwohnung" oder "Nebenwohnung", siehe §3 Abs. 1 Punkt 12 Zensusgesetz)?

Wir bitten, diese Frage an die Statistischen Ämter der Länder zu richten.

Frage 5a:

Auf dem Datenblatt, das die Gemeinden von der amtlichen Statistik nach Bekanntgabe der Zensusergebnisse bekamen, wird als Ausgangspunkt für die Korrekturrechnung der Einwohnerzahl durch Über- und Untererfassungen eine Zahl der gemeldeten Personen gemäß Melderegisterbestand mit alleiniger bzw. Hauptwohnung angegeben, die auf der Datenübermittlung der Meldebehörden basiert ("konsolidierter Melderegisterbestand"). Durch welche Schritte errechnet sich dieser "konsolidierte Melderegisterbestand" aus den von den kommunalen Meldebehörden gemäß §3 Absätze 1 und 2 Zensusgesetz zu den unterschiedlichen Zeitpunkten übermittelten Daten?

Basis des konsolidierten Melderegisterbestandes sind die Datenlieferungen der Meldebehörden nach §3 Absatz 2 Nr. 2 und 3 ZensG 2011. Der konsolidierte Datenbestand setzt sich also aus den beiden Datenlieferungen zum 09.05.2011 und zum 09.08.2011 zusammen, jeweils nach Prüfung auf Vollständigkeit, Vollzähligkeit und Plausibilität.

Bei der Integration der Datenlieferung vom 09.08.2011 in den Bestand vom 09.05.2011 wurde geprüft, ob ein neu gelieferter Datensatz bereits im Bestand vom 09.05.2011 enthalten war. Stichtagsrelevante Datensätze aus der Datenlieferung vom 09.08.2011, die noch nicht in der Datenlieferung vom 09.05.2011 enthalten waren, wurden zusätzlich in den konsolidierten Melderegisterdatenbestand aufgenommen.

Frage 5b:

Liegen der amtlichen Statistik (etwa beim Statistischen Bundesamt, in allen oder einem der Statistischen Landesämter) die konsolidierten Melderegisterbestände für die einzelnen Gemeinden noch vor? Sollten solche Bestände nicht mehr vorliegen, erklären Sie bitte, warum.

Der aus den beiden Datenlieferungen zum 09.05.2011 und zum 09.08.2011 konsolidierte Datenbestand wurde hinsichtlich der Mehrfachfälle bereinigt und es wurden Korrekturen vorgenommen, wenn Personen ausschließlich mit Nebenwohnsitz enthalten waren. Beim konsolidierten Meldebestand vor der Mehrfachfallprüfung handelte es sich damit um einen Zwischenstand, der weder in den Statistischen Ämtern der Länder noch im Statistischen Bundesamt aufbewahrt wurde.

Frage 5c:

In wie weit sind die konsolidierten Melderegisterbestände höher als die ursprünglich von den Kommunen übermittelten Melderegisterbestände (Personen mit alleiniger bzw. Hauptwohnung) und in wie weit sind die im ersten auf dem Datenblatt dargestellten Korrekturschritt angegebenen Übererfassungen von Personen dadurch höher als sie gewesen wären, wenn man als Ausgangspunkt der Korrekturberechnungen die ursprünglich von den Kommunen übermittelten Melderegisterbestände angesetzt hätte?

Da nicht alle Meldevorgänge stichtagsaktuell verarbeitet werden, wurden von den Meldebehörden zwei zeitlich auseinanderfallende Melderegisterbestände übermittelt. Durch diese Vorgehensweise wurde sichergestellt, dass bspw. Umzüge, die bis zum 09.05.2011 stattgefunden hatten, aber erst verzögert im Melderegister erfasst wurden, im Zensus 2011 korrekt berücksichtigt werden konnten. Zum Zeitpunkt der Konsolidierung der beiden Melderegisterbestände entstanden so "temporäre Doppelfälle", da die umgezogenen Personen im Datenbestand vom 09.05.2011 noch mit ihrer alten Adresse verzeichnet waren und im Datenbestand vom 09.08.2011 mit ihrer neuen Adresse. Der im Datenblatt dargestellte Korrekturschritt "Mehrfachfallprüfung" umfasst beide Formen der Doppelfälle (Bereinigung der dauerhaften und der temporären Mehrfachfälle).

Frage 5d:

Warum ist auf Datenblättern der konsolidierte Melderegisterbestand angegeben und nicht der ursprünglich von den Kommunen übermittelte Melderegisterbestand (Personen mit alleiniger bzw. Hauptwohnung)?

Basis für die Ermittlung der Einwohnerzahl war der konsolidierte Melderegisterbestand. Aus diesem Grund ist er auf den Datenblättern angegeben.

Frage 6:

Auf Wunsch der Bundesregierung wird in Kürze ein Bund-Länder-Expertengremium zusammentreten, das sich mit der Zukunft der Einwohnerzahlermittlung in Deutschland befasst. Das Gremium wird in der anhängenden BT-Drucksache 17/9219 aus dem Jahr 2012 (Gesetzentwurf BevStatG) auf Seite 16 unter Punkt 1 seitens des Bundesrates folgendermaßen beschrieben:

"Die Bundesregierung wird deshalb gebeten, zeitnah ein Gremium mit Mitgliedern aus allen von dem Themen- komplex Einwohnerzahlenermittlung betroffenen Bereichen (z. B. Melderecht, Statistik, EDV, Datenschutz) einzusetzen, das ergebnisoffen prüft, ob bzw. wann und wie die Einwohnerzahlenermittlung mittel- und langfristig modernisiert, verbessert und gegebenenfalls grundlegend neu gestaltet werden kann."

Auf S. 20 desselben Dokuments stimmt die Bundesregierung dem zu. Und zwar in der "Gegenäußerung Bundesregierung" unter "Zu Nummer 1":

"Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu. Das vom Bundesrat vorgeschlagene Expertengremium wird einzusetzen sein, sobald im Rahmen der Auswertung des Zensus 2011 valide Angaben zur Qualität der Melderegister vorhanden sind, weil dann die Basis für eine ergebnisoffene Prüfung und Neubewertung des Verfahrens zur Ermittlung der amtlichen Einwohnerzahlen vorliegt."

Das Bundesinnenministerium hat gegenüber SPIEGEL/SPIEGEL ONLINE bestätigt, dass ein erstes Treffen dieses Gremiums im Oktober dieses Jahres stattfinden wird und dass auch Vertreter der amtlichen Statistik eingeladen sind.

In wie weit kann die amtliche Statistik aus Sicht des Statistischen Bundesamtes die von der Bundesregierung gewünschten Angaben zur Qualität der Melderegister beitragen, und in wie weit will es dazu auf welche Datenbestände der im Rahmen des Zensus 2011 von den Gemeinden erhobene Registerbestände zurückgreifen?

Mit Hilfe der im Rahmen des Zensus durchgeführten Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis wurden für alle Gemeinden sogenannte Karteileichen und Fehlbestände in den Melderegistern ermittelt und bei der Berechnung der Einwohnerzahlen der Gemeinden berücksichtigt. Das Bundesministerium des Inneren sieht vor, die Ergebnisse der Haushaltebefragung in die Beratungen der Bund-Länder-Gruppe einfließen zu lassen.